



# **AMTSBLATT**

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

**JAHRGANG 2023** HANNOVER, 06, APRIL 2023 NR.14 **INHALT SEITE** SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER **Region Hannover** Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Region Hannover 212 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen 212 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser und Bodenverbandes Obershagen in Uetze 213 Landeshauptstadt Hannover Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Gemeinde Wedemark 213 Ergänzungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover 217 Ergänzungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Langenhagen 217 Ergänzungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover 217 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2020 221 B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN 1. Stadt Gehrden Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gehrden 221 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden 222 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden (Schulbezirkssatzung) 222 3. Stadt Neustadt a. Rbge. Bekanntmachung 224

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

\_\_\_

#### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

#### Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Region Hannover

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 21. März 2023 die folgende vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Region Hannover (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14 vom 06.04.2023) beschlossen:

#### Artikel I

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

#### \$ 10

### Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

- (1) <sup>1</sup>Die
  - Satzungen,
  - 2. Verordnungen, mit Ausnahme von tierseuchenbehördlichen Verordnungen,
  - 3. öffentlichen Bekanntmachungen, sowie die
  - 4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen der Region Hannover werden soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Internet unter der Adresse

### www.bekanntmachungen.region-hannover. de/amtsblatt/

im von der Region Hannover bereitgestellten, elektronischen "Amtsblatt für die Region Hannover" durch die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten verkündet bzw. bekanntgemacht. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Region Hannover im Wege der Amtshilfe leistet.

- (2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden entsprechend der örtlichen Betroffenheit in den im Regionsgebiet erscheinenden Regionalbeilagen der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse sowie, wenn das Gebiet der Städte Springe oder Pattensen betroffen ist, zusätzlich auch in der Neuen Deister-Zeitung verkündet.
- (3) <sup>1</sup>Das elektronische "Amtsblatt für die Region Hannover" kann andere amtliche Bekanntmachungen enthalten. <sup>2</sup>Außerdem können Rechtsvorschriften und andere amtliche Bekanntmachungen von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist im Internet unter der nachfolgenden Internetadresse: www.bekanntmachungen.region-hannover.de .

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01. Mai 2023 in Kraft.

Hannover, den 22.03.2023

Region Hannover Steffen Krach Regionspräsident

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 576), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 21. März 2023 folgende 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

#### Artikel I

- 1. § 1 Absatz 3 wird um folgende Sätze 2 bis 3 ergänzt:
  - <sup>2</sup> Die Waldbrandbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 284,00 €, die stellvertretenden Waldbrandbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
    - <sup>3</sup> Die bzw. der Regionswaldbrandbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 €; sofern sie bzw. er zugleich Waldbrandbeauftragte bzw. Waldbrandbeauftragter für einen Bezirk ist, beträgt die Aufwandsentschädigung für beide Funktionen zusammen 700,00 €.
- 2. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

  <sup>2</sup>Dabei sind § 2 Abs. 5 S. 3, 6 und 7 und § 3 Abs. 1, 2, 3
  und 5 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder entsprechend anzuwenden.
- In § 3 Abs. 3 werden die Wörter "nach dem Bundesreisekostengesetz" durch die Wörter "nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung" ersetzt.

#### Artikel II

Artikel I tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hannover, den 21.03.2023

Region Hannover Steffen Krach Regionspräsident

L.S.

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes Obershagen in Uetze

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl.I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.02 (BGBl. I S. 1578), hat die Verbandversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Obershagen in ihrer Sitzung am 21.03.2022 beschlossen, die Satzung vom 02.03.2009 wie folgt zu ändern:

Dem § 12 wird folgender Absatz 1a angefügt:

Kann wegen gesetzlicher Verbote oder wegen besonderer Gefährdung von Verbandsmitgliedern keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) per Brief oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied wider-

Beschlüsse können auch online bzw. mittels Videokonferenz gefasst werden. Die Schaffung der geeigneten technischen Voraussetzung zur digitalen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Organmitglied. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder textlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu den Beschlüssen in der Sitzung der Verbandsver-

sammlung entsprechend.

§ 19 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Kann wegen gesetzlicher Verbote oder wegen besonderer Gefährdung von Vorstandmitgliedern keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) per Brief oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Beschlüsse können auch online bzw. mittels Videokonferenz gefasst werden. Die Schaffung der geeigneten technischen Voraussetzung zur digitalen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Organmitglied. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder textlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu den Beschlüssen in der Sitzung des Vorstandes ent-

sprechend. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obershagen, den 08.03.2023

Wasser-und Bodenverband Obershagen Der Verbandsvorsteher Hans-Werner Fuhrberg

#### Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes Obershagen wird hiermit gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.02 (BGBl. I S. 1578), genehmigt. Hannover, den 27.03.2023

Region Hannover Der Regionspräsident Im Auftrag Kappmeier

#### Landeshauptstadt Hannover

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden Verbundcenter genannt), Trammplatz 2, 30159 Hannover vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Belit Onay und der Gemeinde Wedemark (im Folgenden Verbundpartner genannt), FritzSennheiserPlatz 1, 30900 Wedemark vertreten durch den Bürgermeister Helge Zychlinski über die Kooperation zur gemeinsamen Umsetzung eines DialogCenters für den Beitritt zum 115Verbund

#### Präambel

Am 1. April 2011 wurde der Regelbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer durch den 115 Verbund aufgenommen. Ziel des 115 Regelbetriebs ist es, die Behördenrufnummer 115 als dauerhaften telefonischen Bürgerservice in Deutschland zu etablieren. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird ein einfacher direkter telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung etabliert. Dezentrale Servicestrukturen von Bund, Ländern und Kommunen sind miteinander vernetzt, sodass Bürger und Wirtschaft schnell qualifizierte Informationen abrufen können.

Die Behördenrufnummer 115 ist ein gemeinsames Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen, das auf freiwilliger Basis funktioniert. Sie sind die Träger des 115Services und gestalten als gleichwertige Partner den 115 Verbund. Finanziert wird die 115 gemeinsam von Bund und Ländern. Die Kommunen stellen die dezentrale Inf-

rastruktur vor Ort bereit.

Mit der Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 soll eine Ebenen übergreifende Zusammenarbeit realisiert und mehr Bürgernähe geschaffen werden.

Um an dem Projekt als Kommune teilzunehmen, muss entweder ein eigenes Servicecenter aufgebaut werden oder der Anschluss an ein bestehendes Servicecenter erfolgen. Das Verbundcenter, der Verbundpartner, die Region Hannover und weitere regionsangehörige Kommunen haben ein gemeinsames Projekt gestartet, um ein Servicecenter, im Folgenden DialogCenter (im folgenden "DC" genannt) aufzubauen. Das DC wird vom Verbundcenter betrieben und wickelt die Auftragstelefonie in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Rahmen für den Verbundpartner ab. Ziel ist es, Auskünfte für die Einwohner\*innen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover bereit zu stellen, indem Informationen aus verschiedenen Bereichen an zentraler Stelle gebündelt, strukturiert und unter Nutzung modernster Informationstechnologien den Einwohner\*innen zur Verfügung gestellt werden. In einem Pilotbetrieb, werden aktuell die in § 3 und § 4 festgeschriebenen Aufgaben in Betrieb genommen und erprobt. Der Service soll hierbei sukzessive ausgebaut werden und die gesammelten Erfahrungswerte hierbei mit einfließen.

Die Parteien dieser Vereinbarung haben sich darauf verständigt, dass das Verbundcenter hierfür zentral das Dialogcenter betreibt und der Verbundpartner als Kooperationspartner sich um die eigene Wissensdatenbank kümmert, auf die das Verbundcenter zugreift. Der wesentliche Grund hierfür ist, dass die Infrastruktur für den Betrieb eines Dialogcenters bei dem Verbundcenter bereits

vorhanden ist und nicht komplett neu angeschafft werden muss. Die Zusammenarbeit von Verbundcenter und Verbundpartner entspricht dem Wesen von 115, welches auf Kooperation von Kommunen untereinander ausgelegt ist. Der Verbundpartner bleibt weiterhin im Außenverhältnis zur Durchführung seiner Aufgaben verpflichtet.Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nach §§ 2 Abs. 1 Ziff. 2, 5 Abs. 1 S. 1 NKomZG folgendes:

#### § 1 Vereinbarungsgegenstand

Das Verbundcenter betreibt ein DC, das Auskünfte für die Einwohner\*innen des Verbundpartners bereitstellt, indem es Informationen aus verschiedenen Bereichen an zentraler Stelle bündelt, strukturiert und unter Nutzung modernster Informationstechnologien den Einwohner\*innen zur Verfügung stellt.

Auf der Grundlage dieses Vertrages bietet das Verbundcenter entsprechende Leistungen nach Maßgabe des § 3 auch

im Auftrag der Verbundpartner an.

Der Verbundpartner kümmert sich um die Pflege der Wissensdatenbank für seine eigenen Angelegenheiten, auf die das Verbundcenter bzw. das DC zugreifen kann und arbeitet in gemeinsamen Arbeits und Lenkungsgruppen mit.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages ist

(1) 1stLevel: Sind die Mitarbeitenden des DC (sog. ServiceAgenten). Sie sind der Erstkontakt für die Einwohner\*innen der Region Hannover und nehmen alle Anliegen telefonisch entgegen.

(2) 2ndLevel: Sind die Fachabteilungen des Verbundpartners, die über eine ServiceNummer und ein Funktionspostfach für den 1stLevel erreichbar sind.

- (3) Der 3rdLevelService ist eine zentrale Stelle innerhalb der Verwaltung des Verbundpartners, die Anfragen aus dem DC, die nicht direkt dem 2ndLevel zugeordnet werden können annimmt. Der 3rdLvl ermittelt anschließend die zuständige Fachstelle im 2ndLevel und leitet das Anliegen zur Beantwortung weiter.
- (4) DialogCenterVerbund: Der DialogCenterVerbund besteht aus der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover und weiteren regionsangehörigen Kommunen, die an das DC angebunden sind.
- (5) 115Verbund: Ist ein föderaler Verbund, der sich aus Teilnehmenden von Bundes, Landes und kommunaler Ebene zusammensetzt und die Vorgaben für die zentrale Behördenrufnummer definiert.
- (6) Wissensmanagement: Unter dem Begriff Wissensmanagement werden alle Tätigkeiten zusammengefasst, welche die Beschaffung und Verwaltung von Wissen und den Zugriff hierauf betreffen.
- (7) Infrastruktur: Steht für die Arbeitsplatzausstattung der ServiceAgent\*innen, das meint sowohl die Sachmittel als auch die technische Ausstattung mit Hard und Software.

#### § 3 Aufgaben des Verbundcenters

- (1) Das Verbundcenter verpflichtet sich zur Erledigung der in §1 genannten Aufgabe unter nachfolgenden Rahmenbedingungen:
  - Es wickelt sämtliche im DC unter der Telefonnummer 05130 5810 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe im 1st Level ab. Eine Auskunft erfolgt mindestens für die im gemeinsamen Projekt zur Umsetzung des Dialogcenters

innerhalb der Region Hannover definierten TOP100Dienstleistungen (Anlage 1).

 Die Abwicklung erfolgt in den Räumlichkeiten des Verbundcenters unter Einsatz der im DC eingesetzten Hard und Software und Arbeitsplatzausstattung.

- 3. Die Abwicklung erfolgt innerhalb der Pilotphase unter Beachtung der unter Abs. 5 benannten Servicevorgaben. Im Anschluss an die Pilotphase werden die 115Standards zu Gesprächsqualität und Serviceversprechen (Anlage 2) angewendet
- Die Abwicklung erfolgt unter Nutzung der für das DC vorhandenen Funktionsbereiche (bspw. 1stLevel, Infrastruktur und Wissensmanagement).
- (2) Das Verbundcenter stellt sicher, dass das DC für die eingehenden Anrufe von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:15 bis 18.00 Uhr, sowie Freitag und vor Feiertagen von 07:15 bis 16:00 erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Zu besonderen Schließzeiten des Verbundcenters (Personalversammlung, Betriebsausflug) wird durch das Verbundcenter eine Vertretung geregelt. An gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester ist das DC geschlossen.
- (3) Das Verbundcenter verpflichtet sich auf Basis eines in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern optimierten Wissensmanagementsystems, folgende Aufgaben im 1stLevel zu übernehmen:
  - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zur Entlastung der Sachbearbeitung der Verwaltung des Verbundpartners zu den im gemeinsamen Projekt zur Umsetzung des Dialogcenters innerhalb der Region Hannover definierten TOP100 Dienstleistungen.

 Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleitungskataloges hinausgeht und/oder durch den 1stLevel nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen an den 2nd Level des Verbundpartners weiterzuleiten.

- (4) Das Verbundcenter verpflichtet sich, unter § 3 Abs. 5 genannten Servicevorgaben ServiceLevel und Annahmequote zusammenzustellen und dem Verbundpartner einmal im Quartal für das abgelaufene Quartal zukommen zu lassen.
- (5) Das Verbundcenter hat das Ziel, die zuvor genannten Leistungen nach Folgenden Servicevorgaben zu erbringen:

#### 1. ServiceZeiten:

Die ServiceZeiten des DC sind montags bis donnerstags von 07:15 bis 18:00 Uhr und freitags und vor Feiertagen von 07:15 bis 16:00 Uhr.

2. Fallabschlussquote:

Mindestens 55 % der Anfragen im DC werden im Erstkontakt abschließend beantwortet.

3. ServiceLevel:

75 % der Anrufe werden innerhalb von 90 Sekunden durch die Mitarbeitenden des DC angenommen.

4. Annahmequote:

Das DC nimmt insgesamt 90 % aller Anrufe

entgegen.

5. Weitervermittlung im DialogCenterVerbund: Sollte ein Anruf nicht abschließend bearbeitet werden können, erfolgt die Weitervermittlung des Anliegens an den Verbundpartner nachfolgenden Vorgaben:

- Weitervermittlung an 2ndLevel des Verbundpartners
   Das DC leitet eine Anfrage direkt an den
  - 2ndLevel weiter, die verwaltungsverfahrensrechtliche Sachbearbeitung oder den Zugriff auf Fachverfahren erfordert und eindeutig einer Fachabteilung des Verbundpartners zuzuordnen ist.
- Weitervermittlung an den 3rdLevel des Verbundpartners
  Das DC leitet eine Anfrage an den 3rdLevel des Verbundpartners weiter, wenn keine Informationen oder kein Zugriff auf Informationen besteht und das Anliegen keiner Fachabteilung des Verbundpartners zu
- zuordnen ist.

  (6) Die Begrüßung durch die 1stLevel Agent\*innen sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der Vorgaben des Verbundcenters.
- (7) Eine Weitervermittlung an 2ndLevel des Verbundpartners erfolgt nur an solche Telefonnummern, an die das Verbundcenter dies auf Grund bestehender Telekommunikationsverträge kostenlos besorgen kann. Dies ist zurzeit nur bei Festnetznummer der Fall.

#### § 4 Aufgaben des Verbundpartners

- (1) Der Verbundpartner verpflichtet sich folgende Leistungen zu übernehmen:
  - 1. Er leitet eingehende Anrufe unter der Telefonnummer 05130 5810 auf die 0511 168555576 um.
  - Er richtet 3rdLevel ein und stellt sicher, dass geeignetes Fachpersonal über Servicerufnummern zu den vereinbarten ServiceZeiten erreichbar ist.
  - 3. Er stellt für eventuelle Rückfragen des Verbundcenters und direkte Weiterleitungen von Anrufen die Erreichbarkeit seiner Beschäftigten von Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr sowie Mittwoch 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im 2nd Level und 3rdLevel sicher.
  - 4. Der 2ndLevel hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass jeder Anrufer innerhalb der im Serviceversprechen festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 48 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine telefonische, textliche oder schriftliche Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.
  - 5. Darüber hinaus benennt er eine\*n zentralen Ansprechpartner\*in als Schnitt und Kontaktstelle zum Betriebsmanagement des DC. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch den 1stLevel des DC an den 2ndLevel und 3rdLevel des Verbundpartners richtet dieser entsprechende FunktionsEMailPostfächer ein. Der Verbundpartner verpflichtet sich, diese Postfächer Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 15:00 Uhr sowie Mittwoch 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr mindestens zweimal täglich zu sichten.
  - 6. Die Bearbeitung von weitergeleiteten Vorgängen erfolgt durch den Verbundpartner in eigener Verantwortung.

- 7. Der Verbundpartner stellt Informationen zu den vereinbarten Verwaltungsdienstleistungen ausschließlich über die Anwendung NOLIS Telefonservice bereit. Zusätzlich werden sie auf dem eigenen Internetportal dargestellt. Zur Informationsbereitstellung gelten im DialogCenterVerbund folgende Mindeststandards:
  - a. Im Nolis Telefonservice sind die Informationen gemäß den Vorgaben des Redaktionsleitfadens (Anlage 4) eingetragen und formatiert.
  - b. Die Informationen sind sachlich und fachlich richtig.
  - Die Informationen wurden vom Verbundpartner geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben.
  - d. Die Informationen im Internet sind öffentlich und unterliegen keinem weiteren Schutz.
- 8. Der Verbundpartner aktualisiert die Inhalte der Internetseite bzw. des Portals laufend und bei Änderungen zeitnah. Er trägt die Verantwortung für die Integration und Übermittlung der aktuellen Daten und Informationen an das DC-Wissensmanagementsystem.
- 9. Er pflegt und aktualisiert die ServiceLeistungsbeschreibungen im ServiceportalNiedersachsen zur Bereitstellung in der Wissensdatenbank.
- Der Verbundpartner schult bei Bedarf und in Absprache mit dem Verbundcenter die ServiceAgent\*innen des DC mit eigenem Fachpersonal.

#### § 5 Technische Voraussetzungen

- (1) Das Verbundcenter wird die technischen Voraussetzungen, die für eine Anrufübernahme (vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1) erforderlich sind, zusammen mit dem Verbundpartner schaffen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover haben vereinbart, die erstmaligen Investitionskosten, die für die unter § 5 Abs. 1 genannten technischen Voraussetzungen und zum Aufbau des DC notwendig sind, nicht an die regionsangehörigen Kommunen weiter zu berechnen.
- (3) Eine Weiterleitung der Anrufe unter der Telefonnummer 05130 5810 an das DC wird durch die vor Ort zuständigen Telefonprovider sichergestellt.

#### § 6 **Personal**

Die Tätigkeiten des 1stLevel werden durch die Beschäftigten des DC, die des 2ndLevel und 3rdLevel durch die Beschäftigten des Verbundpartners in seinem Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.

#### § 7 **Kosten**

- Bei Verrechnung der durch das Verbundcenter erbrachten telefonischen Dienstleistungen werden dem Verbundpartner folgende Kosten in Rechnung gestellt:
  - Die anfallenden Personal, Sach und Gemeinkosten werden mit einem Minutenpreis in Höhe von 1,52 € netto pro Minute verrechnet. Der Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung, aufgeschlüsselt nach Anzahl der bearbeitenden Gespräche sowie die tatsächlich erbrachten Gesamtarbeitsminuten (Ergibt sich

aus der Gesprächszeit und zuzüglich pauschal 60 Sekunden insgesamt für Vor und Nachbereitungszeit), zur Verfügung gestellt.

- 2. Die Verbundpartner gehen davon aus, dass die beschriebenen Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen (vergleiche § 2b UStG). Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, wird der oben angegebene Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.
- (2) Steigerungen der Personalkosten durch Tariferhöhungen sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach und Gemeinkosten sind von dem Verbundpartner anteilig mitzutragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Minutenpreis aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt und vor der Erstellung der Quartalsrechnung umgehend mitgeteilt.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt zum Ende des Quartals innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Minutenplanwert. Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig im April 2023.

(4) Dem Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche, Gesprächsdauer und Vor und Nachbearbeitungszeit zur Verfügung gestellt. Der Verbundpartner verpflichtet sich bei monetärem Ausgleich zur Zahlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.

#### § 8 Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorgaben der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und dessen Anlage (Anlage 3). Eine Weiterleitung der Daten an den 2ndLevel und 3rdLevel des Verbundpartners ist gestattet.
- (2) Die an den 2ndLevel und 3rdLevel des Verbundpartners weitergeleiteten Daten sind von den mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Beschäftigten nach den Grundsätzen des Artikel 5 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten. Die gespeicherten Daten sind nach einer angemessenen Frist zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

#### § 9 Anpassung der Vereinbarung

- (1) Künftige Vorgaben des 115Verbundes sind in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Sollte aufgrund künftiger Vorgaben aus dem Dialog-CenterVerbund oder des 115 Verbundes eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich entsprechend neu zu fassen oder anzupassen.

#### § 10 **Haftung**

(1) Das Verbundcenter hat den Verbundpartner von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritten in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Beschäftigten wegen fehlerhafter Auskunftserteilung im 1stLevel oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zustehen.

- (2) Das Verbundcenter haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind, sofern dieser nicht durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verbundcenters, eines gesetzlichen Vertreters oder einer Erfüllungsgehilfin des Verbundcenters beruht. Der Ausschluss des Satz 1 gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Das Verbundcenter übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

#### § 11 Laufzeit, Kündigung und Folgen der Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 15.03.2023. Sie hat eine Laufzeit bis zum Ende des Pilotbetriebs. Der Pilotbetrieb endet am 15.03.2024.
- (2) Diese Vereinbarung kann durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nach Abschluss der hier in Rede stehenden Pilotphase müssen in Form einer neuen öffentlichrechtlichen Vereinbarung die Grundlagen für eine weitere Kooperation vereinbart werden.
- (4) Nach § 6 Abs. 2 NKomZG sind nach Beendigung der Vereinbarung, unerheblich aus welchem Grund, folgende Aspekte zu berücksichtigen:
  - Das Personal ist bei dem Verbundcenter angestellt und verbleibt dort.
  - Die Räumlichkeiten sind jetzt bereits angemietete Räumlichkeiten des Verbundcenters, sodass die Räume nachgenutzt werden.

#### § 12 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Diese Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich ein Verstoß gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 3 Abs. 5 genannten Serviceversprechen in mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht werden oder die Verpflichtungen gemäß § 4 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Parteien können die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf einer Begründung und der Schriftform.

#### § 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, insbesondere gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten Regelungsziel am nächsten kommt.

Hannover, den 15.03.2023

Für den Verbundpartner (Onay) Oberbürgermeister Landeshauptstadt Hannover

> (Zychlinski) Bürgermeister Gemeinde Wedemark

Ergänzungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden Verbundcenter genannt), Trammplatz 2, 30159 Hannover vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Belit Onay und der Region Hannover (im Folgenden Verbundpartner genannt), Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover vertreten durch den Regionspräsidenten Steffen Krach über die Kooperation zur gemeinsamen Umsetzung eines DialogCenters für den Beitritt zum 115-Verbund

#### Präambel

Die Parteien haben eine Vereinbarung über den Aufbau und einen einjährigen Pilotbetrieb eines Dialogcenters zur Behördenrufnummer 115 (Zweckvereinbarung über die Kooperation zur gemeinsamen Umsetzung eines Dialog-Centers für den Beitritt zum 115-Verbund, im Folgenden Vereinbarung) geschlossen. Das DialogCenter wurde zu dem Zweck aufgebaut, perspektivisch am Regelbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer durch den 115 Verbund teilnehmen zu können.

Die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gilt vom 01.01.2022 – 31.12.2022. Zum 03.01.2022 wurde die Pilotphase mit Anbindung der Region Hannover und der Stadt Langenhagen an das Dialogcenter gestartet. Der Pilotbetrieb hat sich bewährt und sowohl die Region Hannover als auch die Stadt Langenhagen haben ihre bisherigen Telefonzentralen aufgelöst. Da zunächst weitere Kommunen angebunden, Prozesse und Umsetzung zur Erreichung der Servicestandards der einheitlichen Behördenrufnummer 115 weiter optimiert werden sollen und sich das in § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 beschriebene Wissensmanagement über Nolis noch in der Einführung befindet, beabsichtigen die Parteien, mit dieser Vereinbarung den Pilotbetrieb weiter fortzuführen.

Hierzu wird § 11 Abs. 1 der Vereinbarung wie folgt angepasst: Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024.

Hannover, den 28.02.2023

Für das Verbundcenter (Onay) Oberbürgermeister Landeshauptstadt Hannover

> Für den Verbundpartner (Krach) Regionspräsident Region Hannover

Ergänzungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden Verbundcenter genannt), Trammplatz 2, 30159 Hannover vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Belit Onay und der Stadt Langenhagen (im Folgenden Verbundpartner genannt), Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, vertreten durch den Bürgermeister Mirko Heuer über die Kooperation zur gemeinsamen Umsetzung eines DialogCenters für den Beitritt zum 115-Verbund

#### Präambel

Die Parteien haben eine Vereinbarung über den Aufbau und einen einjährigen Pilotbetrieb eines Dialogcenters zur Behördenrufnummer 115 (Zweckvereinbarung über die Kooperation zur gemeinsamen Umsetzung eines Dialog-Centers für den Beitritt zum 115-Verbund, im Folgenden Vereinbarung) geschlossen. Das DialogCenter wurde zu dem Zweck aufgebaut, perspektivisch am Regelbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer durch den 115 Verbund teilnehmen zu können.

Die Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gilt vom 01.01.2022 – 31.12.2022. Zum 03.01.2022 wurde die Pilotphase mit Anbindung der Region Hannover und der Stadt Langenhagen an das Dialogcenter gestartet. Der Pilotbetrieb hat sich bewährt und sowohl die Region Hannover als auch die Stadt Langenhagen haben ihre bisherigen Telefonzentralen aufgelöst. Da zunächst weitere Kommunen angebunden, Prozesse und Umsetzung zur Erreichung der Servicestandards der einheitlichen Behördenrufnummer 115 weiter optimiert werden sollen und sich das in § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 beschriebene Wissensmanagement über Nolis noch in der Einführung befindet, beabsichtigen die Parteien, mit dieser Vereinbarung den Pilotbetrieb weiter fortzuführen.

Hierzu wird § 11 Abs. 1 der Vereinbarung wie folgt angepasst: Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.07.2023.

Hannover, den 28.02.2023

Für das Verbundcenter (Onay) Oberbürgermeister Landeshauptstadt Hannover

> Für den Verbundpartner (Heuer) Bürgermeister Stadt Langenhagen

Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden Verbundcenter genannt), Trammplatz 2, 30159 Hannover vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Belit Onay und der Gemeinde Uetze (im Folgenden Verbundpartner genannt), Marktstr. 9, 31311 Uetze, vertreten durch den Bürgermeister Florian Gahre über die Kooperation zur gemeinsamen Umsetzung eines DialogCenters für den Beitritt zum 115-Verbund

#### Präambel

Am 1. April 2011 wurde der Regelbetrieb der einheitlichen Behördenrufnummer durch den 115 Verbund aufgenommen. Ziel des 115-Regelbetriebs ist es, die Behördenrufnummer 115 als dauerhaften telefonischen Bürgerservice in Deutschland zu etablieren. Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 wird ein einfacher direkter telefonischer Zugang zu Auskünften über Leistungen der öffentlichen Verwaltung etabliert. Dezentrale Servicestrukturen von Bund, Ländern und Kommunen

sind miteinander vernetzt, sodass Bürger und Wirtschaft schnell qualifizierte Informationen abrufen können.

Die Behördenrufnummer 115 ist ein gemeinsames Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen, das auf freiwilliger Basis funktioniert. Sie sind die Träger des 115-Services und gestalten als gleichwertige Partner den 115-Verbund. Finanziert wird die 115 gemeinsam von Bund und Ländern. Die Kommunen stellen die dezentrale Infrastruktur vor Ort bereit.

Mit der Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 soll eine Ebenen übergreifende Zusammenarbeit realisiert und mehr Bürgernähe geschaffen werden.

Um an dm Projekt als Kommune teilzunehmen, muss entweder ein eigenes Servicecenter aufgebaut werden oder der Anschluss an ein bestehendes Servicecenter erfolgen. Das Verbundcenter, der Verbundpartner, die Region Hannover und weitere regionsangehörige Kommunen haben ein gemeinsames Projekt gestartet, um ein Servicecenter, im Folgenden DialogCenter (im folgenden "DC genannt) aufzubauen. Das DC wird vom Verbundcenter betrieben und wickelt die Auftragstelefonie in dem in dieser Vereinbarung festgelegten Rahmen für den Verbundpartner ab. Ziel ist es, Auskünfte für die Einwohner\*innen der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover bereit zu stellen, indem Informationen aus verschiedenen Bereichen an zentraler Stelle gebündelt, strukturiert und unter Nutzung modernster Informationstechnologien den Einwohner\*innen zur Verfügung gestellt werden. In einem Pilotbetrieb, werden aktuell die in § 3 und § 4 festgeschriebenen Aufgaben in Betrieb genommen und erprobt. Der Service soll hierbei sukzessive ausgebaut werden und die gesammelten Erfahrungswerte hierbei mit einfließen.

Die Parteien dieser Vereinbarung haben sich darauf verständigt, dass das Verbundcenter hierfür zentral das Dialogcenter betreibt und der Verbundpartner als Kooperationspartner sich um die eigene Wissensdatenbank kümmert, auf die das Verbundcenter zugreift. Der wesentliche Grund hierfür ist, dass die Infrastruktur für den Betrieb eines Dialogcenters bei dem Verbundcenter bereits vorhanden ist und nicht komplett neu angeschafft werden muss. Die Zusammenarbeit von Verbundcenter und Verbundpartner entspricht dem Wesen von 115, welches auf Kooperation von Kommunen untereinander ausgelegt ist. Der Verbundpartner bleibt weiterhin im Außenverhältnis zur Durchführung seiner Aufgaben verpflichtet.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nach §§ 2 Abs. 1 Ziff. 2, 5 Abs. 1 S. 1 NKomZG folgendes:

#### § 1 Vereinbarungsgegenstand

Das Verbundcenter betreibt ein DC, das Auskünfte für die Einwohner\*innen des Verbundpartners bereitstellt, indem es Informationen aus verschiedenen Bereichen an zentraler Stelle bündelt, strukturiert und unter Nutzung modernster Informationstechnologien den Einwohner\*innen zur Verfügung stellt.

Auf der Grundlage dieses Vertrages bietet das Verbundcenter entsprechende Leistungen nach Maßgabe des § 3 auch im Auftrag der Verbundpartner an.

Der Verbundpartner kümmert sich um die Pflege der Wissensdatenbank für seine eigenen Angelegenheiten, auf die das Verbundcenter bzw. das DC zugreifen kann und arbeitet in gemeinsamen Arbeits- und Lenkungsgruppen mit.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages ist

(1) 1st-Level: Sind die Mitarbeitenden des DC (sog. Service-Agenten). Sie sind der Erstkontakt für die

- Einwohner\*innen der Region Hannover und nehmen alle Anliegen telefonisch entgegen.
- (2) 2nd-Level: Sind die Fachabteilungen des Verbundpartners, die über eine Service-Nummer und ein Funktionspostfach für den 1-st-Level erreichbar sind.
- (3) Der 3rd-Level-Service ist eine zentrale Stelle innerhalb der Verwaltung des Verbundpartners, die Anfragen aus dem DC, die nicht direkt dem 2nd-Level zugeordnet werden können annimmt. Der 3rd-Lvl ermittelt anschließend die zuständige Fachstelle im 2nd-Level und leitet das Anliegen zur Beantwortung weiter.
- (4) Dialog-Center-Verbund: Der Dialog-Center-Verbund besteht aus der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover und weiteren regionsangehörigen Kommunen, die an das DC angebunden sind.
- (5) 115-Verbund: Ist ein föderaler Verbund, der sich aus Teilnehmenden von Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zusammensetzt und die Vorgaben für die zentrale Behördenrufnummer definiert.
- (6) Wissensmanagement: Unter dem Begriff Wissensmanagement werden alle Tätigkeiten zusammengefasst, welche die Beschaffung und Verwaltung von Wissen und den Zugriff hierauf betreffen.
- (7) Infrastruktur: Steht für die Arbeitsplatzausstattung der Service-Agent\*innen, das meint sowohl die Sachmittel als auch die technische Ausstattung mit Hardund Software.

#### § 3 Aufgaben des Verbundcenters

- (1) Das Verbundcenter verpflichtet sich zur Erledigung der in §1 genannten Aufgabe unter nachfolgenden Rahmenbedingungen:
  - 1. Es wickelt sämtliche im DC unter der Telefonnummer 0511 168 55 55 82 für den Verbundpartner eingehenden Anrufe im 1st Level ab. Eine Auskunft erfolgt mindestens für die im gemeinsamen Projekt zur Umsetzung des Dialogcenters innerhalb der Region Hannover definierten TOP-100-Dienstleistungen (Anlage
  - Die Abwicklung erfolgt in den Räumlichkeiten des Verbundcenters unter Einsatz der im DC eingesetzten Hard- und Software- und Arbeitsplatzausstattung.
  - Die Abwicklung erfolgt innerhalb der Pilotphase unter Beachtung der unter Abs. 5 benannten Servicevorgaben. Im Anschluss an die Pilotphase werden die 115-Standards zu Gesprächsqualität und Serviceversprechen (Anlage 2) angewendet.
  - 4. Die Abwicklung erfolgt unter Nutzung der für das DC vorhandenen Funktionsbereiche (bspw. 1st-Level, Infrastruktur und Wissensmanagement).
- (2) Das Verbundcenter stellt sicher, dass das DC für die eingehenden Anrufe von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:15 bis 18.00 Uhr, sowie Freitag und vor Feiertagen von 07:15 bis 16:00 erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage. Zu besonderen Schließzeiten des Verbundcenters (Personalversammlung, Betriebsausflug) wird durch das Verbundcenter eine Vertretung geregelt. An gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester ist das DC geschlossen.
- (3) Das Verbundcenter verpflichtet sich auf Basis eines in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern optimierten Wissensmanagementsystems, folgende Aufgaben im 1st-Level zu übernehmen:

- Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zur Entlastung der Sachbearbeitung der Verwaltung des Verbundpartners zu den im gemeinsamen Projekt zur Umsetzung des Dialogcenters innerhalb der Region Hannover definierten TOP-100-Dienstleistungen.
- Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleitungskataloges hinausgeht und/oder durch den 1st-Level nicht beantwortet werden kann, ist das Anliegen an den 2nd- Level des Verbundpartners weiterzuleiten.
- (4) Das Verbundcenter verpflichtet sich, unter § 3 Abs. 5 genannten Servicevorgaben Service-Level und Annahmequote zusammenzustellen und dem Verbundpartner einmal im Quartal für das abgelaufene Quartal zukommen zu lassen.
- (5) Das Verbundcenter hat das Ziel, die zuvor genannten Leistungen nach Folgenden Servicevorgaben zu erbringen:

#### 1. Service-Zeiten:

Die Service-Zeiten des DC sind montags bis donnerstags von 07:15 bis 18:00 Uhr und freitags und vor Feiertagen von 07:15 bis 16:00 Uhr

#### 2. Fallabschlussquote:

Mindestens 55 % der Anfragen im DC werden im Erstkontakt abschließend beantwortet.

#### 3. Service-Level:

75 % der Anrufe werden innerhalb von 90 Sekunden durch die Mitarbeitenden des DC angenommen.

#### 4. Ännahmequote:

Das DC nimmt insgesamt 90 % aller Anrufe entgegen.

#### Weitervermittlung im Dialog-Center-Verbund:

Sollte ein Anruf nicht abschließend bearbeitet werden können, erfolgt die Weitervermittlung des Anliegens an den Verbundpartner nachfolgenden Vorgaben:

a. Weitervermittlung an 2nd-Level des Verbundpartners

Das DC leitet eine Anfrage direkt an den 2nd-Level weiter, die verwaltungsverfahrensrechtliche Sachbearbeitung oder den Zugriff auf Fachverfahren erfordert und eindeutig einer Fachabteilung des Verbundpartners zuzuordnen ist.

 Weitervermittlung an den 3rd-Level des Verbundpartners

Das DC leitet eine Anfrage an den 3rd-Level des Verbundpartners weiter, wenn keine Informationen oder kein Zugriff auf Informationen besteht und das Anliegen keiner Fachabteilung des Verbundpartners zuzuordnen ist.

(6) Die Begrüßung durch die 1st-Level Agent\*innen sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der Vorgaben des Verbundcenters.

(7) Eine Weitervermittlung an 2ndLevel des Verbundpartners erfolgt nur an solche Telefonnummern, an die das Verbundcenter dies auf Grund bestehender Telekommunikationsverträge kostenlos besorgen kann. Dies ist zurzeit nur bei Festnetznummer der Fall.

#### § 4 Aufgaben des Verbundpartners

(1) Der Verbundpartner verpflichtet sich folgende Leistungen zu übernehmen:

- 1. Er leitet eingehende Anrufe unter der Telefonnummer 05171 970-0 und -030 sowie 115 auf die 168 55 55 82 um.
- Er richtet 3rd-Level ein und stellt sicher, dass geeignetes Fachpersonal über Servicerufnummern zu den vereinbarten Service-Zeiten erreichbar ist.
- 3. Er stellt für eventuelle Rückfragen des Verbundcenters und direkte Weiterleitungen von Anrufen die Erreichbarkeit seiner Beschäftigten von Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im 2nd- Level und 3rd-Level sicher.
- 4. Der 2nd-Level hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass jeder Anrufer innerhalb der im Serviceversprechen festgeschriebenen Zeitdauer von maximal 48 Stunden bzw. an Wochenenden oder Feiertagen am nächsten Werktag eine telefonische, textliche oder schriftliche Rückmeldung erhält, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.
- 5. Darüber hinaus benennt er eine\*n zentralen Ansprechpartner\*in als Schnitt- und Kontaktstelle zum Betriebsmanagement des DC. Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen durch den 1st-Level des DC an den 2nd-Level und 3rd-Level des Verbundpartners richtet dieser entsprechende Funktions-E-Mail-Postfächer ein. Der Verbundpartner verpflichtet sich, diese Postfächer Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr bzw. Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr mindestens zweimal täglich zu sichten.
- Die Bearbeitung von weitergeleiteten Vorgängen erfolgt durch den Verbundpartner in eigener Verantwortung.
- 7. Der Verbundpartner stellt Informationen zu den vereinbarten Verwaltungsdienstleistungen ausschließlich über die Anwendung NOLIS Telefonservice bereit. Zusätzlich werden sie auf dem eigenen Internetportal dargestellt. Zur Informationsbereitstellung gelten im Dialog-Center-Verbund folgende Mindeststandards:
  - a. Im Nolis Telefonservice sind die Informationen gemäß den Vorgaben des Redaktionsleitfadens (Anlage 4) eingetragen und formatiert.
  - b. Die Informationen sind sachlich und fachlich richtig.
  - Die Informationen wurden vom Verbundpartner geprüft und zur Veröffentlichung freigegeben.
  - d. Die Informationen im Internet sind öffentlich und unterliegen keinem weiteren Schutz.
- Der Verbundpartner aktualisiert die Inhalte der Internetseite bzw. des Portals laufend und bei Änderungen zeitnah. Er trägt die Verantwortung für die Integration und Übermittlung der aktuellen Daten und Informationen an das DC-Wissensmanagementsystem.
- 9. Er pflegt und aktualisiert die Service-Leistungsbeschreibungen im Serviceportal-Niedersachsen zur Bereitstellung in der Wissensdatenbank.
- Der Verbundpartner schult bei Bedarf und in Absprache mit dem Verbundcenter die Service-Agent\*innen des DC mit eigenem Fachpersonal.

### § 5 Technische Voraussetzungen

(1) Das Verbundcenter wird die technischen Voraussetzungen, die für eine Anrufübernahme (vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1) erforderlich sind, zusammen mit dem Verbundpartner schaffen.

(2) Die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover haben vereinbart, die erstmaligen Investitionskosten, die für die unter § 5 Abs. 1 genannten technischen Voraussetzungen und zum Aufbau des DC notwendig sind, nicht an die regionsangehörigen Kommunen weiter zu berechnen.

(3) Eine Weiterleitung der Anrufe unter der Telefonnummer 0511 168 55 55 82 an das DC wird durch die vor Ort zuständigen Telefonprovider sichergestellt.

#### § 6 **Personal**

Die Tätigkeiten des 1st-Level werden durch die Beschäftigten des DC, die des 2nd-Level und 3rd-Level durch die Beschäftigten des Verbundpartners in seinem Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.

#### § 7 **Kosten**

- (1) Bei Verrechnung der durch das Verbundcenter erbrachten telefonischen Dienstleistungen werden dem Verbundpartner folgende Kosten in Rechnung gestellt:
  - Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden mit einem Minutenpreis in Höhe von 1,52 € netto pro Minute verrechnet. Der Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung, aufgeschlüsselt nach Anzahl der bearbeitenden Gespräche sowie die tatsächlich erbrachten Gesamtarbeitsminuten (Ergibt sich aus der Gesprächszeit und zuzüglich pauschal 60 Sekunden insgesamt für Vor- und Nachbereitungszeit), zur Verfügung gestellt.

2. Die Verbundpartner gehen davon aus, dass die beschriebenen Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen (vergleiche § 2b UStG). Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, wird der oben angegebene Erstattungsbetrag zuzüglich der maßgeblichen Umsatzsteuer erhoben bzw. nacherhoben.

(2) Steigerungen der Personalkosten durch Tariferhöhungen sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten sind von dem Verbundpartner anteilig mitzutragen. Kostensenkungen werden ebenfalls an den Verbundpartner weitergegeben. Die jeweiligen Kostensteigerungen sowie Kostensenkungen wirken sich durch Anpassung des betroffenen Kostenblocks auf den Minutenpreis aus. Dem Verbundpartner wird dies entsprechend aufgeschlüsselt dargestellt und vor der Erstellung der Quartalsrechnung umgehend mitgeteilt.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt zum Ende des Quartals innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Minutenplanwert. Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig im Juli 2023 per 30.06.2023.

(4) Dem Verbundpartner wird eine entsprechende Abrechnung aufgeschlüsselt nach Anzahl der Gespräche, Gesprächsdauer und Vor- und Nachbearbeitungszeit zur Verfügung gestellt. Der Verbundpartner verpflichtet sich bei monetärem Ausgleich zur Zahlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.

#### § 8 **Datenschutz**

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorgaben der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und dessen Anlage (Anlage 3). Eine Weiterleitung der Daten an den 2nd-Level und 3rd-Level des Verbundpartners ist gestattet.
- (2) Die an den 2nd-Level und 3rd-Level des Verbundpartners weitergeleiteten Daten sind von den mit der Bearbeitung dieser Daten beauftragten Beschäftigten nach den Grundsätzen des Artikel 5 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten. Die gespeicherten Daten sind nach einer angemessenen Frist zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

#### § 9 Anpassung der Vereinbarung

- (1) Künftige Vorgaben des 115-Verbundes sind in der Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Sollte aufgrund künftiger Vorgaben aus dem DialogCenter-Verbund oder des 115-Verbundes eine Änderung dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich werden, vereinbaren die Vertragsparteien, die Kooperationsvereinbarung einvernehmlich entsprechend neu zu fassen oder anzupassen.

#### § 10 **Haftung**

- (1) Das Verbundcenter hat den Verbundpartner von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritten in Bezug auf die Tätigkeit ihrer Beschäftigten wegen fehlerhafter Auskunftserteilung im 1st-Level oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zustehen.
- (2) Das Verbundcenter haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind, sofern dieser nicht durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verbundcenters, eines gesetzlichen Vertreters oder einer Erfüllungsgehilfin des Verbundcenters beruht. Der Ausschluss des Satz 1 gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Das Verbundcenter übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Verbundpartner übermittelten Daten/Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

#### § 11 Laufzeit, Kündigung und Folgen der Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 31.03.2023 und gilt unbefristet.
- (2) Diese Vereinbarung kann durch einen der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nach Abschluss der hier in Rede stehenden Pilotphase müssen in Form einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Grundlagen für eine weitere Kooperation vereinbart werden.
- (4) Nach § 6 Abs. 2 NKomZG sind nach Beendigung der Vereinbarung, unerheblich aus welchem Grund, folgende Aspekte zu berücksichtigen:
  - Das Personal ist bei dem Verbundcenter angestellt und verbleibt dort.

 Die Räumlichkeiten sind jetzt bereits angemietete Räumlichkeiten des Verbundcenters, sodass die Räume nachgenutzt werden.

#### § 12 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Diese Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und der anderen Partei ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich ein Verstoß gegen die Vereinbarung trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 3 Abs. 5 genannten Serviceversprechen in mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten nicht erreicht werden oder die Verpflichtungen gemäß § 4 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts dieser Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Parteien können die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf einer Begründung und der Schriftform.

#### § 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, insbesondere gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen bestehen. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten Regelungsziel am nächsten kommt.

Hannover, den 31.03.2023

Für das Verbundcenter (Onay) Oberbürgermeister Landeshauptstadt Hannover

> Für den Verbundpartner (Gahre) Bürgermeister Gemeinde Uetze

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 **Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2020 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 12.12.2019, Seite 539 – 541) wird aufgehoben.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 23.03.2023

Landeshauptstadt Hannover Onay Oberbürgermeister

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 23.03.2023

Landeshauptstadt Hannover Onay Oberbürgermeister

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gehrden

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Gehrden vom 27.06.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2022, wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Überschrift und Fassung: "Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Gehrden

- (1) Die
  - 1. Satzungen,
  - 2. Verordnungen,
  - 3. öffentlichen Bekanntmachungen,
  - Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie
  - Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan der Stadt Gehrden werden durch den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse

www.bekanntmachungen.region-hannover. de/amtsblatt/ im elektronischen "Amtsblatt für die Region Hannover" verkündet bzw. bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Gehrden im Wege der Amtshilfe leistet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Gehrden (www. gehrden.de) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der für die Stadt Gehrden örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder deren Rechtsnachfolger.
- (4) Sonstige Verkündungsmöglichkeiten sind ergänzend in den amtlichen Bekanntmachungskästen des Rathauses und auch in denen der Ortsräten möglich. Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind wie folgt, abschließend, aufgeführt:

#### Gehrden

#### (Kernstadt, zwei Bekanntmachungskästen)

a) Hängt am Rathaus "Kirchstraße"

b) Steht vor dem Gebäude der Sparkasse Hannover in der "Gartenstraße" Ditterke Bekanntmachungskasten hängt im Bereich der Bushaltestelle "Bundesstraße/Ecke Erich-Garben-Straße"

#### Everloh

Bekanntmachungskasten steht an der Straße "Am Kapellenplatz"

#### Lenthe

Bekanntmachungskasten steht an der Straße "Drei Kronen"

#### Leveste (Zwei Bekanntmachungskästen)

- a) Bekanntmachungskasten hängt am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus "Burgdorfer Straße"
- Bekanntmachungskasten hängt an der Lärmschutzwand an der Straße "Koppelweg"

#### Lemmie

Bekanntmachungskasten steht vor einem Gebäude an der Straße "Alte Bahnhofstraße"

#### Northen

Bekanntmachungskasten steht an der Straße "Brunnenstraße"

#### Redderse

Bekanntmachungskasten steht vor dem Dorfgemeinschaftshaus der Straße "Tivoli""

#### Artikel 2

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01.05.2023 in Kraft. Gehrden, 23.03.2023

L.S. Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Gehrden über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Gehrden vom 19.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Je ein vom Jugendparlament entsandtes Mitglied erhält für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld, je Sitzung, in Höhe von

#### 10,– Euro

Für höchstens zehn Sitzungen des Jugendparlaments pro Jahr wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,– Euro je teilnehmendem Jugendparlamentsmitglied gezahlt. Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind in diesem Betrag enthalten."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gehrden, 23.03.2023

L.S. Stadt Gehrden
L.S. Malte Losert
Bürgermeister

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen In der Trägerschaft der Stadt Gehrden beschlossen:

Die Schulbezirke im Primarbereich und Sekundarbereich I der Stadt Gehrden werden gemäß § 63 Abs. 2 NSchG wie folgt festgelegt:

#### \$ 1 Schulbezirke der Grundschulen

Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 4 Übergangsregelung

(1) Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, verbleiben dort auch weiterhin.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden (Schulbezirkssatzung) tritt am 01.08.2023 mit dem Schuljahr 2023/2024 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden (Schulbezirkssatzung) in der Fassung vom 29.06.2022.

Gehrden, 22.03.2023

L.S. Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

### Anlage 1 zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken

für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Gehrden				
Grundschule Am Castrum				
	Ditterke			
	Everloh			
	Lenthe			
	Leveste			
	Lemmie			
	Northen			
	Redderse			
Adlerstraße	Gerrit-Engelke-Straße	Moltkestraße		
Agnes-Miegel-Straße	Ginsterweg	Nedderntor		
Alte Straße	Große Bergstraße	Nelkenweg		
Am Castrum	Gustav-Freytag-Straße	Neue Straße		
Am Markt	Haarbünte	Neuwerkstraße		
Am Spehrteich	Haarbünte	Nordstraße		
Am Wiedfeld	Hangstraße	Pappelweg		
Auf der Worth	Heinrich-Hische-Weg	Redderser Straße		
Bahnhofstraße	Helmut-Oberheide-Weg	Robert-Koch-Straße		
Barsinghäuser Straße	Hermann-Löns-Straße	Rosenweg		
Benther Straße	Hindenburgallee	Schäfereiweg		
Birkenweg	Hirtenweg	Scharnhorststraße		
Bismarckstraße	Hornstraße	Schaumburger Straße		
Blumenweg	Hüttenstraße	Schöne Aussicht		
Brauereiweg	Im Finkenhof	Schulstraße		
Brinkstraße	Im Flecken	Schwalbenwinkel		
Buchenweg	Im Reiherhorst	Seelzer Straße		
Bünteweg	Im Stehr	Sorsumer Straße		
Burgberg	Im Vogelsang	Spinozaweg		
Burgfeld	Kantplatz	Stadtweg		
Calenberger Straße	Karlstraße	Steintor		
Dammstraße	Kiebitzreihe	Steinweg		
Dammtor	Kirchstraße	Südstraße		
Ditterker Weg	Klappenweg	Suerser Weg		
Drosselwinkel	Kleine Bergstraße	Tannenweg		
Egestorfer Straße	Knülweg	Teichstraße		
Eichenweg	Köthnerberg	Theodor-Fontane-Straße		
Elbingeröder Straße	Kuckucksbusch	Tulpenweg		
Elsterbusch	Kurze Feldstraße	Veilchenweg		
Empelder Straße	Lange Feldstraße	Von-Reden-Straße		
Entenfang	Langreder Straße	Vorwerkstraße		
Erlenweg	Leibnizstraße	Wachtelstieg		
Eulenkamp	Lemmier Straße	Wendestraße		
Everloher Straße	Lenther Straße	Wennigser Straße (16-25)		
Fasanenstraße	Lerchenstieg	Wilhelm-Raabe-Straße		
Franzburger Straße	Levester Straße	Wolfgang-Petter-Weg		
Friedrich-Ebert-Platz	Lindenweg	Wunstorfer Straße		
Friedrich-Hebbel-Straße	Lyrastraße	Ziegelei		
Erita Poutas Straßa (1.12)	Matthias Claudius Straßa	Ziogolojyyog		

Matthias-Claudius-Straße

Meisenwinkel

Möwengrund

Ziegeleiweg

Fritz-Reuter-Straße (1-12)

Gerhart-Hauptmann-Straße

Gärtnereiweg

	Grundschule Am Langen Feld	
Am Hellweg	Im Teichfeld	Rudolf-Diesel-Straße
Anton-Corvinus-Weg	Kantstraße	Schopenhauerweg
Bachstraße	Lange Feldstraße	Schubertweg
Beethovenring	Leharweg	Schumannweg
Bischof-Volkmar-Weg	Lemmier Bergfeld	Sibeliusstraße
Bonifatiusweg	Lortzingweg	Smetanaweg
Brahmsweg	Magistratsweg	Steintorfeld
Brucknerweg	Mahlerstraße	Straußweg
Cheruskerweg	Merowingerweg	Südstraße
Dammstraße	Millöckerweg	Telemannweg
Elgarstraße	Mozartstraße	Theodor-Storm-Straße
Fritz-Reuter-Straße (13-17)	Niederholz	Thiemorgen
Gartenstraße	Nikolaus-Otto-Straße	Verdistraße
Gerhard-von-Gehrden-Weg	Orffstraße	Vivaldistraße
Griegweg	Otto-Lilienthal-Straße	Von-Roden-Weg
Großes Neddernholz	Parkstraße	Wagnerweg
Händelweg	Ravelstraße	Weberweg
Haydnweg	Robert-Bosch-Straße	Weetzener Straße
Heinrich-Goebel-Straße	Römerweg	Wennigser Straße (1-15)
Herzog-Heinrich-Weg	Ronnenberger Straße	Wilhelm-Busch-Straße
Herzogin-Elisabeth-Weg	Rossiniweg	Steintor

#### 2. Stadt Neustadt a. Rbge.

#### Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz in der zurzeit gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 27.03.2023 beschlossen hat, die folgende Verkehrsfläche in Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße zu widmen.

#### Öffentliche Straßenverkehrsfläche:

Park+Ride-Anlage (P+R-Anlage) Bahnhof Hagen, bestehend aus dem Flurstück 14/11, Flur 5, Gemarkung Hagen. Die P+R-Anlage beginnt und endet mit einer Zu-/Abfahrtsstraße südlich des Flurstücks 74/7 an der Einmündung zur Kreisstraße K 301 – Zum Bahnhof. Die gesamte Fläche der P+R-Anlage Bahnhof Hagen beträgt 3.768 m² Der Lageplan der betroffenen Straße/Fläche kann außerdem an der Bekanntmachungstafel bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Fachbereich 3, Eingang D, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge. während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Neustadt a. Rbge., 29.03.2023

Stadt Neustadt a. Rbge. Der Bürgermeister Dominic Herbst

#### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



Herausgeber, Druck und Verlag Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover Telefon: (0511) 616-46451 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de Internet: www.hannover.de Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90  $\in$  Gebühren für 1/2 Seite 61,00  $\in$  Gebühren für 1 Seite 123,00  $\in$  Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30  $\in$  Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags – Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr